



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021

Vorsitzender des Ausschusses für  
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten  
Herrn Marco Weber, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/1866**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
http://www.mueef.rlp.de

28. Aug. 2017

- zu Vorlage 17/1835 -

Mein Aktenzeichen  
MB-01 421-2/2017-89#4

Ihr Schreiben vom  
Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2304/05  
06131 16-4604

**Schreiben des Bundeskartellamts vom 21.06.2017 an das Ministerium für Um-  
welt, Energie, Ernährung und Forsten**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 16.08.2017 und der bevorstehenden Be-  
richterstattung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernäh-  
rung und Forsten übersende ich Ihnen beigefügt das Schreiben des Bundeskartell-  
amts vom 21.06.2017 an die Abteilung Forsten im Ministerium für Umwelt, Energie,  
Ernährung und Forsten mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken

**Verkehrsanbindung**

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße).  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Bundeskartellamt

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung  
und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz  
Abteilung 5 Forsten  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz

**1. Beschlussabteilung**  
Der Vorsitzende

Telefon: 0228 9499-596

Telefax: 0228 9499-142

E-Mail: markus.wagemann@bundeskartellamt.bund.de

<p>Rheinland - Pfalz Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten</p> <p>Eing.: 23. JUNI 2017</p> <p>Abt. TgD-Nr.</p>	<p>Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an diese E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.</p> <p>Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter <a href="http://www.bundeskartellamt.de">www.bundeskartellamt.de</a>.</p> <p>Aktenzeichen: B 1 - 72/17</p>
---	---

21. Juni 2017

**Gespräch über die Folgen der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 15.03.2017 in Sachen „Rundholzvermarktung Baden-Württemberg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das OLG Düsseldorf hat mit seinem Beschluss vom 15. März 2017 die Rechtsauffassungen und kartellrechtlichen Bewertungen des Bundeskartellamtes hinsichtlich der waldbesitzartübergreifenden Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg sehr weitgehend bestätigt.<sup>1</sup> Auch im Hinblick auf Rheinland-Pfalz war die waldbesitzartübergreifende Rundholzvermarktung über die Landesforstverwaltungen bereits Gegenstand einer kartellrechtlichen Prüfung durch das Bundeskartellamt. Das entsprechende Verwaltungsverfahren war im Jahr 2009 mit einer Entscheidung nach § 32 b GWB (Aktenzeichen B2-90/01-3) abgeschlossen worden. Durch das Verfahren zu Baden-Württemberg hat sich die kartellrechtliche Beurteilung der waldbesitzartübergreifenden Rundholzvermarktung weiter entwickelt. Die Beschlussabteilung hält es vor diesem Hintergrund für zielführend, im Rahmen eines zeitnahen Gesprächs mit Ihrem Hause die aus dem OLG-Beschluss zu ziehenden Schlussfolgerungen hinsichtlich der Rundholzvermarktung in Rheinland-Pfalz zu erörtern.

Das vom Bundeskartellamt gegen das Land Baden-Württemberg geführte Verfahren ist aufgrund ggf. unterschiedlicher Marktverhältnisse und Forstverwaltungsstrukturen zwar nicht als „Blaupause“ auf die Situation in Rheinland-Pfalz übertragbar. Auch hat das OLG Düsseldorf die

<sup>1</sup> abrufbar unter: [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2017/vi/Kart\\_10\\_15\\_V\\_Beschluss\\_20170315](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2017/vi/Kart_10_15_V_Beschluss_20170315)

Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen und das Land Baden-Württemberg hat von dieser Möglichkeit inzwischen Gebrauch gemacht. Dennoch ergeben sich aus dem OLG-Beschluss aus Sicht der Beschlussabteilung Ansatzpunkte für einen Anpassungsbedarf der Rundholzvermarktung in Rheinland-Pfalz. Denn in dem Verfahren unstrittig geblieben ist die Feststellung des Bundeskartellamtes und des OLG Düsseldorf, dass – soweit nicht der sogenannte Arbeitsgemeinschaftsgedanke greift – der waldbesitzartübergreifende Holzverkauf (im engeren Sinne) über die Landesforstverwaltungen eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV bzw. § 1 GWB darstellt. Dabei kommt es nach Aussage des OLG auch nicht entscheidend auf die exakte Abgrenzung eines sachlichen oder räumlichen Marktes an. Vielmehr ist eine Beeinträchtigung durch den gebündelten Holzverkauf über die Landesforstverwaltung schon deshalb spürbar, weil die zugrundeliegenden Vereinbarungen im Sinne einer sogenannten Kernbeschränkung die horizontale Festsetzung von Preisen sowie eine Beschränkung des Absatzes bezwecken (vgl. OLG-Beschluss vom 15.03.2017, Rz. 230.). Ein derartiges „Vertriebskartell“ mit der Festlegung von Preisen ist nach Art. 101 Abs. 3 AEUV bzw. § 2 GWB nur unter außergewöhnlichen Umständen vom Kartellverbot freigestellt. Auch die §§ 40 und 46 BWaldG sind nicht einschlägig. § 40 BWaldG privilegiert ausschließlich forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (ohne Einbeziehung des Staatswaldes). § 46 BWaldG bezieht sich ausschließlich auf Beschlüsse und Vereinbarungen über forstwirtschaftliche Dienstleistungen, die dem Holzverkauf im engen Sinne vorgelagert sind.

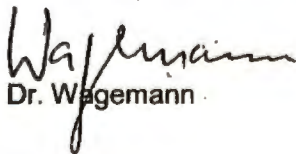
Aufgrund dieser gerichtlichen Feststellungen besteht nach Ansicht der Beschlussabteilung auch für andere betroffene Bundesländer die Pflicht, im Wege der Selbstveranlagung die Kartellrechtskonformität ihres gebündelten Holzverkaufs zu überprüfen. Da es sich bei dem Kartellverbot sowohl nach deutschem als auch nach europäischem Recht um ein unmittelbar wirksames gesetzliches Verbot handelt, treten mögliche Risiken eines objektiven Kartellrechtsverstoßes (z.B. Nichtigkeit der Verträge, Schadensersatzpflicht) nicht erst mit der Rechtskraft einer Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamtes ein. Vielmehr kann das Kartellverbot auch auf zivilrechtlichem Wege, z.B. durch Unterlassungs- oder Schadensersatzklagen, durchgesetzt werden (vgl. insoweit auch OLG-Beschluss, Rz. 89 f.). Dies gilt auch unbeschadet der Frage, ob das Bundeskartellamt im Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg nach § 32 b Abs. 2 Nr. 1 GWB befugt war, seine Verpflichtungsverfügung aufzuheben und das Verfahren wieder aufzunehmen. Denn auch die hinsichtlich der Rundholzvermarktung in Rheinland-Pfalz getroffene Verfügung nach § 32 b Abs. 1 GWB lässt die Frage, ob das ursprünglich beanstandete Verhalten einen Kartellrechtsverstoß darstellt, gerade offen und trifft auch keine Aussage darüber, ob die Einhaltung der Verpflichtungszusagen in Zukunft einen

Kartellrechtsverstoß ausschließt (vgl. insoweit OLG-Beschluss, Rz. 90). Somit können sich auch die übrigen Bundesländer, für die ebenfalls eine solche Verfügung ergangen ist, nicht rechtswirksam darauf berufen, dass ihre Vereinbarungen zum gemeinsamen Holzverkauf mit Erfüllung der jeweils festgelegten Verpflichtungen vom Kartellverbot freigestellt sind.

Ein zeitnahes Gespräch über die aus dem OLG-Beschluss zu ziehenden Schlussfolgerungen hinsichtlich der Rundholzvermarktung in Rheinland-Pfalz erscheint auch deshalb sinnvoll, weil die Beschlussabteilung nach dem OLG-Beschluss im Rahmen ihres Aufgreifermessens prüft, ob und inwieweit die Einleitung förmlicher Verfahren zur Überprüfung der Rundholzvermarktung in anderen Bundesländern angezeigt ist. Bereits aus verfahrensökonomischen Gründen wären dabei insbesondere auch bereits beabsichtigte oder zumindest geplante Anpassungen der jeweiligen Vermarktungsstrukturen in den Blick zu nehmen.

Zur Terminabstimmung eines Gesprächs mit der Beschlussabteilung im Bundeskartellamt können Sie sich gerne mit der zuständigen Berichterstatteerin, Frau Dr. Martina Schulze (Telefonnummer: 0228 9499 442 oder per E-Mail: [martina.schulze@bundeskartellamt.bund.de](mailto:martina.schulze@bundeskartellamt.bund.de)) oder mit mir persönlich in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Wagemann